

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

- 1. zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits
— Drucksache 7/249 —**
- 2. zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein
— Drucksache 7/251 —**
- 3. zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits
— Drucksache 7/247 —**
- 4. zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich
— Drucksache 7/246 —**
- 5. zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits
— Drucksache 7/248 —**
- 6. zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island
— Drucksache 7/252 —**

A. Zielsetzung

Die Vertragswerke sind ratifikationsbedürftig.

B. Lösung

Die Entwürfe tragen diesem Erfordernis Rechnung. Sie enthalten die Vertragsgesetze mit Begründung, die Texte der Vertragswerke in deutscher Sprache sowie die Denkschriften zu den Vertragswerken.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vergleiche Schlußbemerkung der Begründung.

A. Bericht des Abgeordneten Wolfram

I.

Die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/249, 7/251, 7/247, 7/246, 7/248, 7/252 — wurden vom Bundestag in der 21. Sitzung am 16. März 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

II.

Die nicht der Europäischen Gemeinschaft beigetretenen EFTA-Staaten haben mit der Europäischen Gemeinschaft je ein Freihandelsabkommen geschlossen, die für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft von der Gemeinschaft kraft eigener Kompetenz abgeschlossen wurden und die schon in Kraft sind. Für den EGKS-Bereich wurden ebenfalls Freihandelsabkommen paraphiert, die mit den Freihandelsabkommen der Gemeinschaft in den wesentlichsten Punkten gleichlautend sind, die aber durch die Mitgliedstaaten der EGKS ratifiziert werden müssen, weil nach dem EGKS-Vertrag die Außenhandelskompetenz bei den Mitgliedstaaten verblieben ist.

Nach diesen Abkommen sollen die Zölle sowohl für den EWG-Bereich als auch für den EGKS-Bereich mit Wirkung vom 1. April 1973 in 5 Stufen von je 20 % bis zum 1. Juli 1977 abgebaut werden (für einzelne sensible Produkte soll ein verlängerter Zeitraum gelten).

Für Österreich wurde in einem Interimsabkommen (Drucksache 7/246) eine Sonderregelung vorgesehen. Im Vorgriff auf die allgemeine Zollsenkung wurden die Zölle durch den Handelsaustausch mit Österreich schon zum 1. Oktober 1972 beiderseits um 30 % gesenkt.

Österreich hat damit gegenüber den übrigen nicht beitretenden EFTA-Staaten einen Vorzug von 30 %

bis zum 1. April 1973 und von 10 % bis zum 1. Januar 1974 erhalten. Mit dieser Sonderregelung honoriert die Gemeinschaft das Bemühen Österreichs im Verlauf der 60er Jahre um eine besondere handelspolitische Verbindung mit der Gemeinschaft.

Dem Abkommen mit der Schweiz ist ein Zusatzabkommen mit Liechtenstein beigelegt (Drucksache 7/251). Liechtenstein hat eine Zollunion mit der Schweiz. Das Abkommen mit der Schweiz wird durch dieses Zusatzabkommen mit Liechtenstein auch von Liechtenstein ausgeführt.

Schließlich trägt das Abkommen mit Island (Drucksache 7/252) der Tatsache Rechnung, daß Island keine EGKS-Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausführt. Die Importe aus der EGKS werden nur mit Finanzaufschlägen belegt, zu deren Beibehaltung Island autorisiert wird.

Der Ausschuß hat die Abkommen geprüft. Er begrüßt es im Interesse einer handelspolitischen Verflechtung in Europa, daß auch die nicht der EG beigetretenen EFTA-Staaten in die Freihandelsregelung einbezogen werden, damit wird der Zollgraben zwischen der EG und den nicht der EG beigetretenen EFTA-Staaten endgültig beseitigt. Gleichzeitig wird verhindert, daß neue Zolleinschränkungen zwischen den beigetretenen und den nicht beitretenden EFTA-Staaten errichtet werden müssen. Für die deutsche Wirtschaft ist diese Freihandelsregelung von großem Interesse. Auf die nicht beigetretenen EFTA-Staaten entfallen etwa 16 % der deutschen Ausfuhr und gut 8 % der deutschen Einfuhr.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, den von der Bundesregierung vorgelegten Ratifikationsgesetzentwürfen in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 21. März 1973

Wolfram

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits
— Drucksache 7/249 —
unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
2. den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung dieses Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein
— Drucksache 7/251 —
unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
3. den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits
— Drucksache 7/247 —
unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
4. den Entwurf eines Gesetzes zu dem Interimsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich
— Drucksache 7/246 —
unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
5. den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits
— Drucksache 7/248 —
unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
6. den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island
— Drucksache 7/252 —
unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 21. März 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	Wolfram
Vorsitzender	Berichterstatter